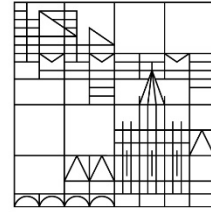


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 39/2025

**Erste Satzung zur Änderung der
Studien- und Prüfungsordnung für
den Masterstudiengang Psychologie mit
Schwerpunkt Klinische Psychologie und
Psychotherapie**

Vom 16. Mai 2025

Herausgeberin: Die Rektorin

Ausführende Stelle: Justitiariat der Universität Konstanz, Universitätsstr. 10, 78464 Konstanz,
Tel.: 07531/88-2685

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie

vom 16. Mai 2025

Der Senat der Universität Konstanz hat aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 9 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 24 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114), in seiner Sitzung am 5. Februar 2025 die nachstehende Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie in der Fassung vom 12. Mai 2023 (Amtl. Bkm. 39/2023) beschlossen.

Das Landesprüfungsamt für Gesundheitsberufe im Regierungspräsidium Stuttgart hat am 29. April 2025 mitgeteilt, die Änderungen zustimmend zur Kenntnis genommen zu haben.

Die Rektorin der Universität Konstanz hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 16. Mai 2025 ihre Zustimmung zu der Änderung der Prüfungsordnung erteilt.

Artikel 1

Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie in der Fassung vom 12. Mai 2023 (Amtl. Bkm. 39/2023) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 2 wird in Satz 2 das Wort „sechsten“ durch das Wort „achten“ ersetzt.
2. In § 10 Absatz 1 Satz 1 werden vor dem Wort „Prüfungsleistung“ die Worte „Studien- oder“ eingefügt.
3. In § 18 Abs. 3 Satz 4 werden nach den Worten „abgewichen werden“ ein Komma und die Worte „sofern die Bestimmungen gemäß Abs. 2 nicht entgegenstehen“ eingefügt.
3. In § 21 Absatz 3 wird der bisherige Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:
„Die zweite Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung ist nur auf schriftlichen Antrag zulässig. Im Verlauf des Studiums ist eine zweite Wiederholung von Prüfungsleistungen maximal dreimal möglich.“
4. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird der letzte Satz gestrichen.
 - b) In Absatz 3 werden in Satz 1 die Worte „die i.d.R. bis zum Beginn der Vorlesungszeit des vierten Fachsemesters absolviert sein soll,“ gestrichen.
 - c) In Absatz 3 wird der letzte Satz gestrichen.
 - d) Absatz 4 wird aufgehoben.

5. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 6 erhält Satz 2 folgende neue Fassung: „Die Zusammenfassung muss in beiden Sprachen vorangestellt sein.“
- b) Absatz 10 erhält folgende neue Fassung:

„(10) Die Masterarbeit ist fristgemäß in zweifacher klebegebundener Ausfertigung (maschinengeschrieben, DIN A4, nach Möglichkeit doppelseitig bedruckt) sowie zusätzlich noch einmal in digitaler, vom Zentralen Prüfungsamt vorgegebener Form über das Zentrale Prüfungsamt einzureichen. Die gebundenen Ausfertigungen werden den gutachtenden Personen zugestellt, das digitale Exemplar verbleibt beim Zentralen Prüfungsamt. Daten und Material sind in die Verfügung der Betreuungsperson der Arbeit zu überführen. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Wird die Arbeit nicht fristgerecht eingereicht, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die oder der Studierende hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten.“

6. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 werden im letzten Satz die Worte „Sonstige Leistungen“ durch das Wort „Zusatzqualifikationsbereich“ ersetzt.
- b) Der bisherige Absatz 6 wird aufgehoben. Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden die Absätze 6 und 7.
- c) Absatz 7 (neu) erhält folgende Fassung:

„(7) Alle in den Absätzen 1, 3 und 5 genannten Unterlagen werden in deutscher und – soweit möglich – in englischer Sprache ausgestellt.“

7. Die Anlage erhält folgende neue Fassung:

**„Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie**

Modulverzeichnis

Vertiefungsmodule (1. – 2. Semester)

**Modul 1: Wissenschaftliche Methodologie
(Pflichtmodul, 8 ECTS, Anteil an Gesamtnote: 8/73)**

Lehrveranstaltung	Belegung	Kursart	Prüfungsleistung	Endnotenrelevant	ECTS
Fortgeschrittene Forschungsmethoden & Diagnostik 1	Pflicht	VL	Klausur	ja	3
Übung zu Fortgeschrittenen Forschungsmethoden & Diagnostik 1	Pflicht	Ü	Studienleistung	nein	1
Fortgeschrittene Forschungsmethoden & Diagnostik 2	Pflicht	VL	Klausur	ja	3
Übung zu Fortgeschrittenen Forschungsmethoden & Diagnostik 2	Pflicht	Ü	Studienleistung	nein	1

Das Modul ist abgeschlossen, wenn alle Modulteilprüfungen erfolgreich absolviert wurden.

**Modul 2: Diagnostische Methoden in der Klinischen Psychologie
(Pflichtmodul, 8 ECTS, Anteil an Gesamtnote: 8/73)**

Lehrveranstaltung	Belegung	Kursart	Prüfungsleistung	Endnotenrelevant	ECTS
Praxis der psychologischen Diagnostik	Pflicht	VL	Klausur	ja	4
Vertiefungsseminar Praxis der psychologischen Diagnostik	Wahlpflicht *(A)	S	variiert	ja	4

Das Modul ist abgeschlossen, wenn alle Modulteilprüfungen erfolgreich absolviert wurden. *(A) = Anwesenheitspflicht gem. § 5 Abs. 2 PsychThApprO.

**Modul 3: Anwendungsvertiefung 1
(Pflichtmodul, 7 ECTS, Anteil an Gesamtnote: 7/73)**

Lehrveranstaltung	Belegung	Kursart	Prüfungsleistung	Endnotenrelevant	ECTS
Angewandte Psychotherapie	Pflicht	VL	Klausur und Studienleistung	ja	5
Dokumentation und Evaluation psychotherapeutischer Behandlungen	Pflicht	VL	Klausur	ja	2

Das Modul ist abgeschlossen, wenn alle Modulteilprüfungen erfolgreich absolviert wurden. *(A) = Anwesenheitspflicht gem. § 5 Abs. 2 PsychThApprO.

**Modul 4: Anwendungsvertiefung 2
(Pflichtmodul, 12 ECTS, Anteil an Gesamtnote: 12/73)**

Lehrveranstaltung	Belegung	Kursart	Prüfungsleistung	Endnotenrelevant	ECTS
Psychotherapeutische Verfahren 1	Wahlpflicht *(A)	S	variiert	ja	4
Psychotherapeutische Verfahren 2	Wahlpflicht *(A)	S	variiert	ja	4
Psychotherapeutische Verfahren 3	Wahlpflicht *(A)	S	variiert	ja	4

Das Modul ist abgeschlossen, wenn alle Modulteilprüfungen erfolgreich absolviert wurden. *(A) = Anwesenheitspflicht gem. § 5 Abs. 2 PsychThApprO.

**Modul 5: Berufsqualifizierende Tätigkeit 2 – vertiefte Praxis der Psychotherapie
(Pflichtmodul, 16 ECTS, Anteil an Gesamtnote: 0/73)**

Lehrveranstaltung	Belegung	Kursart	Prüfungsleistung	Endnotenrelevant	ECTS
Vertiefte Praxis der Psychotherapie 1	Wahlpflicht *(A)	FS	variiert	nein	8
Vertiefte Praxis der Psychotherapie 2	Wahlpflicht *(A)	FS	variiert	nein	8

Das Modul ist abgeschlossen, wenn alle Modulteilprüfungen erfolgreich absolviert wurden. *(A) = Anwesenheitspflicht gem. § 5 Abs. 2 PsychThApprO.

**Modul 6: Wissenschaftliche Vertiefung
(Pflichtmodul, 8 ECTS, Anteil an Gesamtnote: 8/73)**

Lehrveranstaltung	Belegung	Kursart	Prüfungsleistung	Endnotenrelevant	ECTS
Wissenschaftliches Vertiefungsseminar 1	Wahlpflicht	S	variiert	ja	4
Wissenschaftliches Vertiefungsseminar 2	Wahlpflicht	S	variiert	ja	4

Das Modul ist abgeschlossen, wenn alle Modulteilprüfungen erfolgreich absolviert wurden.

Praktikum (3. Semester)

**Modul 7: Forschungsorientiertes Praktikum - Psychotherapieforschung
(Pflichtmodul, 9 ECTS, Anteil an Gesamtnote: 0/73)**

Lehrveranstaltung	Belegung	Kursart	Prüfungsleistung	Endnotenrelevant	ECTS
Psychotherapieforschung	Wahlpflicht	P	Bericht	nein	4
Seminar Psychotherapieforschung	Wahlpflicht	S	Bericht	nein	5

Das Modul ist abgeschlossen, wenn alle Modulteilprüfungen erfolgreich absolviert wurden.

Modul 8: Berufsqualifizierende Tätigkeit 3 – angewandte Praxis der Psychotherapie (Pflichtmodul, 22 ECTS, Anteil an Gesamtnote: 0/73)

Lehrveranstaltung	Belegung	Kursart	Prüfungsleistung	Endnotenrelevant	ECTS
Berufsqualifizierende Tätigkeit 3 – ambulant	Pflicht	P / S	Bericht	nein	5
Berufsqualifizierende Tätigkeit 3 – stationär	Pflicht	P / S	Bericht	nein	15
Selbstreflexion	Pflicht *(A)	S	variiert	nein	2

Das Modul ist abgeschlossen, wenn alle Modulteilprüfungen erfolgreich absolviert wurden. *(A) = Anwesenheitspflicht gem. § 5 Abs. 2 PsychThApprO.

Abschlussmodul (4. Semester)

**Modul 9: Abschlussmodul
(Pflichtmodul, 30 ECTS, Anteil an Gesamtnote: 30/73)**

Lehrveranstaltung	Belegung	Kursart	Prüfungsleistung	Endnotenrelevant	ECTS
Masterarbeit	Pflicht		Abschlussarbeit	ja	26
Forschungskolloquium	Pflicht	K	Studienleistung	nein	4

Das Modul ist abgeschlossen, wenn alle Modulteilprüfungen erfolgreich absolviert wurden. Das Kolloquium wird nicht benotet.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Änderungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen
Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

Konstanz, 16. Mai 2025

gez.

Prof. Dr. Katharina Holzinger

- Rektorin -